

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1909

39 (18.2.1909) 2. Blatt

Badischer Beobachter.

Hauptorgan der badischen Zentrumsparlei.

<p>Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis: In Karlsruhe durch Träger zugestellt, monatlich 90 Pfg., vierteljährlich 2.70. In der Geschäftsstelle oder den Abzügen abgeholt, monatlich 60 Pfg. Bei der Post bestellt, Abt. 3.25, durch den Briefträger ins Haus gebracht, Abt. 3.67 vierteljährlich. Bestellungen werden jederzeit entgegengenommen.</p>	<p>Beilagen: Einmal wöchentlich: das illustrierte achtseitige Unterhaltungsblatt „Stern und Blumen“. Zweimal wöchentlich: das vierseitige Unterhaltungsblatt „Blätter für den Familiensitz“.</p>	<p>Anzeigen: Die sechspaltige Beilage oder deren Raum 25 Pfg., Restanten 60 Pfg. Lokalanzeigen billiger. Bei öfterer Wiederholung entsprechender Rabatt. Anzeigen nehmen außer der Geschäftsstelle alle Anzeigen-Vermittlungsstellen an. Redaktion und Geschäftsstelle: Albrechtstraße Nr. 42 in Karlsruhe (Baden). Sprechstunden der Redaktion: von halb 12 bis 1 Uhr mittags.</p>
<p>Rotationsdruck und Verlag der Aktiengesellschaft „Badenia“ in Karlsruhe, Albrechtstraße 42. Heinrich Vogel, Direktor.</p>	<p>Verantwortlicher Redakteur für deutsche und badische Politik, sowie Feuilleton: J. Theodor Meyer; für Ausland, Nachrichten und den allgemeinen Teil: Franz Wöhl; für die Unterhaltungsbeilagen, den Handel und Verkehr: Heinrich Vogel; sämtliche in Karlsruhe.</p>	<p>Verantwortlich für Anzeigen und Restanten: Hermann Wagner in Karlsruhe.</p>

K. Das Ende der deutschen Marokkopolitik.

Der Abschluß des deutsch-französischen Abkommens über Marokko ist vom Kaiser mit hoher Freude begrüßt worden; es gab die üblichen Glückwünsche und Orden. Fürst Radolin in Paris wurde besonders ausgezeichnet und Jules Cambon in Berlin, der so eifrig für die „Detente“ arbeitete und noch arbeitet, erhielt einen hohen Orden. Der erste Schritt ist nun gegeben und zwar vonseiten des Reiches; nach unserer Information wird nun Frankreich den zweiten tun, um die Beziehungen zwischen beiden Staaten zu bessern. Die deutsche Marokkopolitik ist so gut wie zu Ende und wir stehen nach 29 Jahren des Kampfes genau so weit wie im Jahre 1880. Auf der Marokkonferenz von Madrid (1880) ließ Bismarck nämlich durch die deutschen Bevollmächtigten den Standpunkt vertreten, daß Deutschland keine Interessen am Scherifenreich habe und Graf Solms hätte sich ganz der Haltung Frankreichs anzupassen. Diese Instruktionen werden von Bismarck immer wiederholt. Die deutsche Regierung legt Wert darauf, Frankreich einen Beweis ihres Wohlwollens zu geben, eine Entente mit der Republik aufrecht zu erhalten. Die deutsche Unterstützung ist den französischen Vertretern von größtem Nutzen und der französische Botschafter in Berlin, Graf St. Vallier, übermittelt dem Fürsten Bismarck den Dank der Republik für die freundschaftliche Hilfe.

Sobald sich die Verhältnisse in Marokko für Deutschland bis 1904 wesentlich geändert? Anschließend nicht, denn vor 5 Jahren wurde im Reichstag an maßgebender Stelle erklärt, daß Deutschland keine derartigen politischen Interessen in Marokko habe, daß es deswegen den Degen ziehen werde. Deutschland habe nur Handelsinteressen im Sultanreich. Die Handelsfreiheit in Marokko sei aber durch den englisch-französischen Vertrag vom 8. April 1904 und den spanisch-französischen Vertrag vom 3. Oktober 1904 faktisch gewährleistet. Im Februar 1905 beugte sich die Schwärze der Dinge. Da teilte der deutsche Geschäftsträger in Tanger, Nitzmann, seinem französischen Kollegen mit, daß Deutschland die Empfindung habe, man wolle es systematisch beiseite schieben, und daß Graf Willow ihm habe wissen lassen, Deutschland ignore die Marokko betreffenden Verträge und hätte sich für keineswegs gebunden in dieser Frage. Am 21. März 1905 landete Kaiser Wilhelm II. in Tanger und nennt in einer Ansprache den Sultan den unabhängigen Souverän des Landes. Damit beginnt die Marokkofrage und die französische Mission St. Pierre in Tanger, die die französische Sache aus dem Reich abziehen. Am 6. Juni 1905 verläßt Delcasse das auswärtige Amt und die Verhandlungen wegen einer internationalen Konferenz beginnen. In Frankreich glaubte man damals, Deutschland habe nur Delcasse und das delcassistische System der feindseligen Nichtachtung des Nachbarn beizubehalten wollen. Berlin verbarst aber auch Marokko gegenüber in unnahbarer Haltung! Am 10. Juni 1905 spricht Fürst Radolin das verhängnisvolle Wort: Wenn die spanischen nicht stattfinden, so bleibt alles beim alten, und Sie wissen, daß wir hinter Marokko stehen.“ Frankreich rückt sich und am 8. Juni 1905 kommt der deutsch-französische Vertrag zustande. Darin heißt es: Die Regierung der Republik hat sich überzeugt, daß Deutschland auf der vom Sultan vorgeschlagenen Konferenz keinen Zweck verfolgen wird, der die berechtigten Interessen Frankreichs in Marokko verletzen könnte, oder der den von Frankreich in früheren Verträgen erworbenen Rechten zuwider wäre. Als Grundlage der Konferenz werden folgende Punkte bezeichnet: Souveränität und Unabhängigkeit des Sultanats, Integrität seines Reiches, wirtschaftliche Freiheit ohne irgend welche Ungleichheit, Anerkennung der Souveränität und Finanzreformen seiner algerischen Provinzen, die Frankreich infolge Beziehungen zwischen den beiden Gebieten, sowie des Interesses an der Ordnung im Scherifenreich hat. Unter diesem Vorbehalt will die Republik auf die Konferenz gehen. Es folgen die Kämpfe in Algieras. Aber selbst nach Algieras hören die gefährlichen Auseinandersetzungen wegen der Anerkennung Mulai Sadjids und den Casablanca-Zwischenfall, der fast das Kriegsgeschick von 1905 in Erinnerung brachte. Und nun stehen wir vor dem Text des „Accord“ vom 4. Februar 1909. Die deutschen und französischen Regierungen erklären sich von dem gleichen Wunsche durchdrungen, die Ausführung der Algierasakte zu erleichtern und die Tragweite ihrer Bestimmungen stärker hervorzuheben, um Meinungsverschiedenheiten in Zukunft zu vermeiden. Die Republik will unter allen Umständen die Integrität und Unabhängigkeit des Scherifenreiches aufrecht erhalten und die wirtschaftliche Freiheit darin fördern; sie will also den kommerziellen und industriellen Interessen Deutschlands in seiner Weise hinderlich sein. Das deutsche Reich anerkennt, daß nur wirtschaftliche Interessen in Marokko hat, erkennt die besonderen politischen In-

teressen Frankreichs an, die mit der Festigung der Ordnung und des Friedens im Innern eng verknüpft sind, und will diese Interessen nicht beeinträchtigen. Beide versichern, daß sie die Begünstigung seiner Maßregel beabsichtigen, die ihnen selbst oder einer anderen Macht besondere Vorteile verschaffen könnte und, daß sie nie jenen werden, ihre Staatsangehörigen in geschäftlichen Unternehmungen zu assistieren.“

Es ist nicht sehr angenehm, auf diese Geschichte zurückzukommen. Wie viel peinlicher war es aber, diese ganzen Käufe von 4 Jahren zu durchleben! Und warum das alles? Um zu diesem Vertrag vom 9. Februar zu kommen, den wir immer schon, auch von Delcasse, hätten haben können, und den uns Rouvier gern mit Vorteilen weit größerer Art bezahlet hätte, als sie uns jetzt zuteil werden. Wir sind heute bei der politischen Interessenlosigkeit angelangt, wo uns Frankreich seit 1905 hat haben wollen, bei dieser Interessenlosigkeit, das sich England durch das fette Kolonialabkommen von 1904 und das sich auch Italien durch allerlei Zugeständnisse hat abkaufen lassen. Wir werden aber mit der Aussicht auf einige deutsch-französische Unternehmungsbonitate abgeheißt. Ist das deutsche Volk deshalb zweimal in Kriegsgefahr gebracht worden? Heute sind wir auf den Standpunkt von 1880 und 1904 zurückgekommen. Wir haben die Gelegenheit zu einer Veröhnungspolitik nach Delcasse Sturz und nach Agacitas verpasst, haben Frankreich in der Form gereizt und in der Sache ihm allen Willen gelassen. Die wahre deutsch-französische Annäherung ist um 10 Jahre ausgefallen.

Frankreich erhebt in Marokko seinen Lohn für seine zähe, konsequente Politik. Frankreich hat Fehler genug gemacht — man denke nur an die unglückliche Abd-el-Kris-Politik. Frankreich hat aber schließlich doch immer gewußt, was es wollte, und war immer bereit, für sein klar erkanntes Interesse auch seine ganze Kraft einzusetzen. Wir haben immer, trotz allen Geredes, von dem endgültigen Zusammenbruch der französischen Marokkopolitik 1905, an der Aufstellung festgehalten, daß Frankreich zu gutem Glück doch trotz aller Wechselfälle sein Ziel erreichen werde. Für Frankreich entstand die marokkanische Frage schon 1880, und wenn man 75 Jahre eine Politik unentwegt verfolgt hat, gibt man sie nicht so leicht wieder auf. Der Fehlschlag im Schaumalanda und an der algerischen Grenze ist nicht so unheimlich gewesen.

Sollen wir nun im deutschen Interesse den Vertrag vom 9. Februar befehlen? Daraus nicht. Im Gegenteil. Befehle können wir nur die vom 6. Juni 1905 bis zum Casablanca-Vertrag befolgte Politik. Wir können aus den Erfahrungen der letzten 4 Jahre lernen, wie europäische und Weltpolitik nicht zu machen ist. Hoffentlich lernen wir nun, wie man es besser macht. In der so wünschenswerten Annäherung an Frankreich haben wir jetzt das unsere getan. Sollte man nicht auch wenigstens den Versuch machen können, den Boden zu einer Verständigung mit England über das Flottenproblem zu gewinnen? Die Zeit, wo wir mit der Blut- und Eisenpolitik siegen konnten, ist nur einmal vorbei für uns, wenigstens ist das heutige Europa nicht günstig für ein allzu unternehmungslustiges Deutschland.

Der neue Weingesehntwurf

bringt nach den Beschlüssen der Kommission für den Weinbau und Handel folgende Neuerungen:

1. Die räumliche Beschränkung des Zuckers. Unter der Voraussetzung des Mangels an Alkohol oder des Uebermaßes an Säure, also in geringeren Jahrgängen darf gezuckert werden, jedoch nur soweit, um diesen Produkten die Beschaffenheit der Reife zu geben, in keinem Fall darf aber der Zuder mehr als ein Fünftel der gesamten Flüssigkeit betragen.

(Einzelne Wünsche, namentlich der Interessenten an der Mostel, gingen auf ein Viertel.)

2. Die zeitliche Beschränkung von der Weinlese bis zum 31. Dezember. Der Regierungsentwurf wollte den 31. Januar. — Vom 1. Oktober bis 31. Dezember ist auch das Umgrären früherer Jahrgänge gestattet.

3. Die örtliche Beschränkung. Es darf nur innerhalb der am Weinbau beteiligten Gebiete des deutschen Reichs die Zuckeringabe vorgenommen werden. Außerhalb der Weinbaugebiete darf nicht gezuckert werden, auch nicht mehr ausländische und Wein.

4. Wer die Absicht hat, zu zuckern, muß dies alljährlich zuvor der zuständigen Behörde anzeigen. Bei den Behörden (Bürgermeister) liegen Listen aller Winger an, worin nun die Zuckeringabe als Vermerk eingetragen werden. Es liegt dieses sehr im Interesse der Kontrolle und macht ersichtlich, wo Verbesserungen vorgenommen werden.

5. Das Ungären tranter Weine, wie es der Regierungsentwurf wollte, hat die Kommission gestrichen, weil dadurch der Pantzferei eine Hintertüre geöffnet wäre.

6. Der naturreine Wein darf alle Qualitäts-

bezeichnungen: Crescenz, Auslese, eigenes Wachstum und den Namen des Weinbergbesizers führen; der gezeuerte Wein nur Jahrgang, Traubenorte und Weinbergslage. Wein mit mehr als 1 Prozent Alkoholgehalt als naturrein zu verkaufen, ist strafbar. Der Verkäufer eines Weines ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers den Wein zu deklarieren. Der Verkäufer muß, wenn er Wein kauft, sich darüber vergewissern, ob er naturreinen oder gezuckerten Wein hat, da er ja auf Verlangen Auskunft geben muß. 7. Im Handel ist es gestattet, bei Originalweinen den Namen anderer benachbarter oder nahegelegener Gemartungen zu benutzen, um gleichartige oder gleichwertige Erzeugnisse so zu bezeichnen.

8. Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nach dem Anteil benannt werden, der die Art bestimmt; also der Charakter des Weines ist bestimmend. Eine Weinbergslage darf nur genannt werden, wenn der Verschnitt ausschließlich aus naturreinen (ungezuckerten) Weinen besteht. Ein Weinbergbesitzer darf dabei nicht genannt werden.

9. Ein Verschnitt aus deutschem weißen Weine mit ausländischem Weine darf nicht als deutsches Produkt verkauft werden.

10. Ein Gemisch von Weißwein und Rotwein darf, wenn er als Rotwein in Verkehr gebracht wird, nur als Verschnitt deklarieren verkauft werden.

11. Der Hausrunk ist in Zukunft der Anzeigepflicht und Kontrolle unterstellt. Zur Anzeige verpflichtet sind jedoch nur diejenigen, welche Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Der Hausrunk darf nur aus Traubenmaische, Traubennos, Weinständen der Weinbereitung und getrockneten Weinbeeren hergestellt werden. — Moststoffe und Mostessenzen sind nunmehr verboten.

12. Getränke, die vom Verkehr ausgeschlossen sind, dürfen auch nicht zu Schaumwein und Sektat verwendet werden.

13. Zur Unterstützung der Kontrolle wird eine Suchführungsliste eingeführt.

14. Eine einheitliche Kontrolle wird im ganzen Reich durch Sachverständige im Hauptamt ausgeübt.

Die genannten Neuerungen sind ohne Ausnahme als wesentliche Verbesserungen des jetzigen Rechtszustandes zu betrachten. Die unter Ziffer 1, 2 und 10 genannten Verbesserungen wurden schon 1901 von der Kommission beschlossen, mußten damals aber bei dem Widerstand der verbundenen Regierungen wieder zurückgezogen werden. Die einheitliche Kontrolle für das ganze Reich durch Sachverständige im Hauptamt wurde seit 1903 durch eine vom Abg. Baumann mit Unterstützung der Zentrumsparlei eingebrachte Resolution alljährlich beim Etat des Reichsanwalts des Innern gefordert. Im Jahre 1906 wurde die Resolution erweitert durch Aufnahme der Forderungen der räumlichen und zeitlichen Beschränkung des Zuckers, sowie der obligatorischen Verpflichtung zur Suchführung. Der Entwurf hat, wie in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben ist, diese Resolution des Zentrums zur Grundlage seiner Reformvorschlüsse gemacht. In einzelnen Punkten aber hat die Kommission den Entwurf nicht unwesentlich verbessert, auf Initiative vor allem der Zentrumsabgeordneten Baumann, Dr. Dahlen, Meyer, sowie des Abg. Preiß.

Deutscher Reichstag.

(209. Sitzung.)
Hd. Berlin, 17. Febr. 1909.

Beginn der Sitzung 2 Uhr.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Beratung des Gesehnturwes betreffend Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte. Die Kommission empfiehlt Annahme der Vorlage mit Hinzufügung der Bestimmung, daß auch Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge nicht als eine den Verlust öffentlicher Rechte herbeiführenden Armenunterstützung gelten soll. Die Kommission beantragt ferner eine Resolution an den Reichstagsrat zur Berücksichtigung, dahin zu wirken, daß die hierdurch für das Reich einzuführenden Beschränkungen des Verlustes öffentlicher Rechte im Falle von Armenunterstützung auch in den einzelnen Bundesstaaten Geltung erlangen. — Ein Antrag Albrecht (Soz.) will 1. das, was diese Resolution ansteht, gleich gesetzlich festlegen; 2. daß alle zur Wahrung von Rechten gehörigen Unterstützungen den Verlust öffentlicher Rechte nicht nach sich ziehen.

Abg. Siebenbürger (Konf.) erklärt, seine Freunde lehnten den sozialdemokratischen Antrag ab. Sie würden vielmehr den Entwurf nach den Vorschlägen der Kommission annehmen.

Abg. Brühne (Soz.) betont, daß in der Kommission das schon gesagt worden sei, Württemberg, Baden und Sachsen würden sofort bezogen, wenn das jetzt im Reich geltende sei. Der zweite sozialdemokratische Antrag empfehle sich, weil er alle Unterarbeiten befestige.

Unterstaatssekretär Wermuth bittet, den ersten sozialdemokratischen Antrag aus verfassungsrechtlichen Bedenken abzulehnen. Sollte das Haus bestimmen, daß die Resolution der Kommission angenommen werde, so werde der Reichstagsrat nicht verfehlen, diese Angelegen-

heit an die Einzelstaaten weiter zu geben. Auch den zweiten sozialdemokratischen Antrag bittet er abzulehnen.

Abg. Meyer-Kaufmann (Ztr.): Meine Freunde müssen schon der Resolution ihre Zustimmung aus prinzipiellen staatsrechtlichen Gründen verweigern.

Abg. Everling (nat.): In der Kommission wurde die Resolution einstimmig angenommen. Um so bedauerlicher ist jetzt die Stellungnahme des Zentrums. Im weiteren Verlauf der Debatte betont

Abg. Dove (fr. P.): Die staatsrechtlichen Bedenken des Zentrums teile ich nicht. Das Reich ist doch kompetent, auch seine Kompetenz zu erweitern.

Unterstaatssekretär Wermuth: Auf die Frage der Kompetenz des Reiches will ich hier nicht eingehen. Sicher ist aber, daß die Annahme des betreffenden sozialdemokratischen Antrages mit der Verfassung, wie sie jetzt ist, nicht vereinbar ist.

Hierauf wird die Vorlage in der Fassung der Kommission genehmigt unter Ablehnung der sozialdemokratischen Anträge. Die Resolution wird sodann mit nur sehr schwacher Mehrheit angenommen, da außer der genannten Linken nur noch die Mitglieder der wirtschaftlichen Vereinigung dafür stimmen.

Es folgt jetzt die zweite Beratung der Novelle zum Gesetz von 1870 wegen Befestigung der Doppelbesteuerung folgen. Es liegen dazu vier Änderungsanträge vor.

Abg. Waffermann (nat.) beantragt aus diesem Grunde Verweisung der Vorlage an eine Kommission. Das Haus beschließt demgemäß.

Es folgt die erste Beratung der Novelle zum Bankgesetz.

Staatssekretär Wermuth-Sollweg: Die Vorlage beruht auf den Ergebnissen der Verhandlungen der Enquete-Kommission. Der vorliegende Entwurf lasse die Grundlagen unseres Geld- und Banksystems unangestastet. Dieses System beruhe teils auf der Goldwährung, teils auf der Reichsbank. Der Staatssekretär erörtert dann nacheinander alle Punkte der Vorlage und schließt, er hoffe auf Annahme der Vorlage, die geeignet sei, den Kredit des Vaterlandes nicht nur zu erhalten, sondern auch zu festigen.

Abg. Kretsch (Konf.) erinnert daran, wie Deutschland vor Jahresfrist mit seiner Diskonothese noch hinter Bulgarien und Serbien rangierte und wie überhaupt Deutschland an diesem Bankdiskont leide. Dadurch werde auch der Kredit der Kurie unserer Staatsbank leidend. Am allermeisten leide darunter unsere Landwirtschaft, die doch an diesem Zustande am allermeisten schuld sei. Er wolle die Leistungen der Reichsbank nicht kritisieren, meine aber doch, daß die Interessen der Landwirtschaft mehr gewahrt werden könnten. Unter seinen Freunden habe die Forderung einer Verstaatlichung der Reichsbank viele Anhänger. Redner beantragt schließlich Verweisung an eine Kommission.

Abg. Speck (Ztr.) meint, wenn die Vorlage Gesetz werde, so sei eine neue Redaktion des Bankgesetzes unerlässlich. Wie der Vorredner, so wünsche auch seine Partei, daß die Reichsbank dem Mittelstande einen niedrigen Bankdiskont garantieren könne. Im allgemeinen könne man mit den Leistungen unserer Reichsbank zufrieden sein. Mit der Wiedereröffnung der Reichsbank-Dotierung seien seine Freunde einverstanden. Die Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents sei zu billigen. Das liege auch im Interesse eines niedrigen Zinsfußes. Man sollte aber auch den Privatbanknoten das Kontingent erhöhen.

Abg. Kretsch (Nat.) erklärt, die ganze Frage habe keine prinzipielle Bedeutung. Bureaukratische als die Reichsbank bisher geleitet worden, könne sie auch nach der Verstaatlichung nicht werden. Die Kontenführung solle man überhaupt abschaffen. Wir müssen jetzt auch einmal an die Einziehung der Reichsbankstempel denken. Wir werden in der Kommission vor allem die wirtschaftliche Seite berücksichtigen.

Abg. Weber (nat.) hält den Weg der Aufhebung der Reichsbank für den richtigen. Gegen die Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents lasse sich wohl Bedenken einwenden. Seine Partei stimme aus dem Vorstichlage Specks zu, daß die öffentlichen Kassen gehalten sein sollten, Privatbanknoten in Zahlung zu nehmen. Redner ist im übrigen mit den Bestimmungen der Vorlage einverstanden. Hierauf erfolgt Vertagung.

Morgen 2 Uhr Fortsetzung. Rechnungsfachen.

Schluß 6 Uhr.

Deutschland.

Berlin, 18. Februar 1909.

Die Handelsverwaltung in Deutsch-Südwestafrika ist jedoch durch ein Kolonialgesetz geregelt worden und zwar die Selbstverwaltung für die Gemeinden wie die Untändigkeit für den Landesrat. Die weitestgehende Form der Selbstverwaltung wird den Gemeinden zugestanden. Es werden die Schulgebühren angehört an den größeren Plätzen zu öffentlichen Körperlichkeiten, zu Gemeinden zusammengeschlossen, die tatsächlich und rechtlich in der Lage sind, im Rahmen der gegebenen Verhältnisse ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Um auch die Einwohner der Bezirke außerhalb dieser Plätze zur Teilnahme an der Verwaltung heranzuziehen, werden Bezirksverbände gebildet, kommunale Verbände, deren Aufgaben einen etwas weniger weiten Umfang haben als die Gemeinden. Die Gemeinden sind als solche in die Bezirksverbände aufzunehmen. Der Landesrat schließlich ist für alle wesentlichen Fragen des öffentlichen Lebens im Schutzgebiet konstitutive Körperschaft. Mitglieder der Gemeinde sind nicht nur die deutschen Staatsangehörigen, sondern auch alle nichtdeutschen Weiser und die Eingeborenen. Trägerin des Gemeindevahlrechts ist

